

SV Preußen 90 Beeskow e.V.



Satzung des Sportvereins „Preußen 90 Beeskow e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportverein Preußen 90 Beeskow e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Abkürzung lautet: SV Preußen 90.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Beeskow.

§ 3

Der Verein fördert die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die sportliche Betätigung und stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung.

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Einrichten, die Unterhaltung und das zur Verfügung stellen von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der SV Preußen 90 veranstaltet zu diesem Zweck Wettkämpfe und fuhr alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Sportförderung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(3)

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beeskow die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Bewerber einen schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) an die jeweilige Abteilungsleitung richtet und diese gegenüber dem Bewerber die Aufnahme erklärt.

§ 7

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



§ 8

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, nach den vom Vorstand nähere zu regelnden Bestimmungen die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte zu ihrer sportlichen Betätigung zu benutzen.

§ 9

Die Mitgliedschaft gewährt das Recht, in den Organen mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 10

Die Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Es ist zulässig, bei der Aufnahme ein einmaliges Entgelt oder eine Kautions zu verlangen. Über Stundung oder Erlass von Beitragsleistungen entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Höhe des Aufnahmegebühres, der Jahresbeiträge und etwaige Kautions bestimmt die jeweilige Abteilung in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll auch Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge enthalten und Maßnahmen vorsehen, die sicherstellen, dass eine pünktliche Zahlung der Beiträge gewährleistet bleibt.

§ 11

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein
- Ableben
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins.

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist der jeweiligen Abteilungsleitung gegenüber zu erklären. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss der jeweiligen Abteilungsleitung spätestens am 15. Kalendertag des dem Kündigungstermin vorhergehenden Monat zugegangen sein.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder insbesondere bei größten Verstößen gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen des Vorstandes bei schwerer Schädigung des Vereins durch Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und Nichteinhaltung fälliger Vereinsbeiträge nach vorheriger Mahnung sowie bei strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder.

§ 13

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden in den durch diese Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.



§15

Der Vorstand ist verpflichtet jährlich einmal, zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Anwesenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstands, der Kassenprüfer und Ausschüsse nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§16

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

§17

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu welcher die Mitglieder unter Wahrung einer Wochenfrist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung verlangt.

§18

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§19

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§20

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.



§21

Dem Vorstand steht die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung Vorbehalten oder einem Ausschuss übertragen worden ist.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§22

Der Vorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern.

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§23

Es wird ein Beirat gewählt:

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in Vereinsangelegenheiten und handelt nach den Festlegungen dieser Satzung.
- 2) Der Beirat besteht aus den Vertretern der Sportabteilungen des Vereins sowie weiteren Mitgliedern.

§24

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Stand 06/2014